

AKB SYNOPSE KT 10/2018

TEIL A: WELCHE LEISTUNGEN UMFASST IHRE KFZ-VERSICHERUNG?

A 1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 1.1.4 dar.

Comfort

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A 1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

A 1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 1.5.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an **Privatfahrten** oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen, bei denen es auf die Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt, entstehen. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an behördlich nicht genehmigten Rennen stellt eine Pflichtverletzung nach D 1.1.4 dar.

Comfort

Neu – Eigenschadendeckung

Ihr Schadenersatzanspruch gegen eine mitversicherte Person

A 1.5.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Sach- oder Vermögensschäden, die eine mitversicherte Person Ihnen, dem Halter oder dem Eigentümer durch den Gebrauch des Fahrzeugs zufügt. Versicherungsschutz besteht jedoch **in folgenden Fällen**:

a) Für Personenschäden, wenn Sie z. B. als Beifahrer Ihres Fahrzeugs verletzt werden.

b) Für Eigenschäden. Ein Eigenschaden ist ein mitversicherter Sachschaden, wenn Sie mit Ihrem versicherten Pkw in Eigenverwendung oder Kraftrad folgende auf Sie zugelassene und bei uns versicherte Fahrzeuge beschädigen:

- einen anderen Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeug) oder
- ein anderes Kraftrad i. S. Anh. 6 Ziff. 4.

Eine Eintrittspflicht besteht nur dann, wenn die Verpflichtung zur Leistung auch bei einem Fremdschaden bestehen würde. Im Falle eines Eigenschadens sind Sie verpflichtet, uns unverzüglich zu benachrichtigen. Bei einem derartigen Eigenschaden beträgt Ihre Selbstbeteiligung 1.000 EUR je Schadenereignis. Die maximale Entschädigungsleistung pro Versicherungsjahr beläuft sich auf 25.000 EUR. Sachfolgeschäden, z. B. Wertminderung oder Nutzungsausfall, werden nicht ersetzt. Ein Eigenschaden führt zu einer Rückstufung der Schadenfreiheitsklasse in der Kfz-Haftpflichtversicherung.

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

A 2 Kaskoversicherung

Comfort

Prämienfrei mitversicherte Teile

A 2.1.2.1 Soweit in A 2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrprämie mitversichert:

- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) fest im Fahrzeug eingebautes.....

Compact

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Bei Tageszulassungen leisten wir die Neupreisschädigung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Zulassungsdauer auf den Kfz-Händler bzw. -Hersteller bei Erwerb beträgt maximal 30 Tage,
- der Kilometerstand bei Erwerb liegt unter 50 km und
- das Fahrzeug ist bei Erwerb maximal 12 Monate alt - gerechnet ab dem 1. Tag der Tageszulassung.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A 2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust muss die Neuanschaffung durch den Fahrzeugeigentümer des versicherten Fahrzeugs erfolgen, das neuangeschaffte Fahrzeug muss nachweislich als Ersatz des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs dienen.

A 2 Kaskoversicherung

Comfort

Neu – Mitversicherung der Schutzbekleidung

Prämienfrei mitversicherte Teile

A 2.1.2.1 Soweit in A 2.1.2.2 nicht anders geregelt, sind folgende Fahrzeugteile und folgendes Fahrzeugzubehör des versicherten Fahrzeugs ohne Mehrprämie mitversichert:

- a) Fest im Fahrzeug eingebaute oder fest am Fahrzeug angebaute Fahrzeugteile,
- b) fest im Fahrzeug eingebautes.....
- h) Schutzbekleidung bei Kraffrädern

Bei Kraffrädern ist in der Kaskoversicherung im AL_KFZ^{comfort} die Motorrad-Schutzbekleidung bei Beschädigung, Zerstörung oder Totalschaden durch einen Sturzschaden in folgenden Fällen mitversichert:

- In der Teilkasko-Versicherung infolge des Zusammenstoßes mit einem Tier nach A 2.2.1.4.
- In der Vollkasko-Versicherung infolge eines Unfalls nach A 2.2.2.2.

Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn aufgrund eines dieser Schadenereignisse gleichzeitig das versicherte Kraffrad beschädigt ist und wenn die Schutzbekleidung mit wagnisspezifischen Sicherheitskomponenten (z. B. Protektoren, Verdichtungen, Beschichtungen) versehen und geeignet ist, bei einem Sturz vor Körperverletzungen zu schützen.

Maximal leisten wir pro Schadenfall 500 EUR.

Compact

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 12 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des **Fahrzeugs Pkw** ein und
- **der Pkw das Fahrzeug** befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Bei Tageszulassungen leisten wir die Neupreisschädigung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Zulassungsdauer auf den Kfz-Händler bzw. -Hersteller bei Erwerb beträgt maximal 30 Tage,
- der Kilometerstand bei Erwerb liegt unter 50 km und
- das Fahrzeug ist bei Erwerb maximal 12 Monate alt - gerechnet ab dem 1. Tag der Tageszulassung.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A 2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust muss die Neuanschaffung durch den Fahrzeugeigentümer des versicherten Fahrzeugs erfolgen. **Das** neuangeschaffte Fahrzeug muss nachweislich als Ersatz des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs dienen.

AKB 2017 K 89.6

Classic

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Bei Tageszulassungen leisten wir die Neupreisschädigung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Zulassungsdauer auf den Kfz-Händler bzw. -Hersteller bei Erwerb beträgt maximal 30 Tage,
- der Kilometerstand bei Erwerb liegt unter 50 km und
- das Fahrzeug ist bei Erwerb maximal 12 Monate alt - gerechnet ab dem 1. Tag der Tageszulassung.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A 2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust muss die Neuanschaffung durch den Fahrzeugeigentümer des versicherten Fahrzeugs erfolgen, das neuangeschaffte Fahrzeug muss nachweislich als Ersatz des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs dienen.

Comfort

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw, Campingfahrzeugen und Krafträdern (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des Pkw ein und
- der Pkw befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Bei Tageszulassungen leisten wir die Neupreisschädigung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Zulassungsdauer auf den Kfz-Händler bzw. -Hersteller bei Erwerb beträgt maximal 30 Tage,
- der Kilometerstand bei Erwerb liegt unter 50 km und
- das Fahrzeug ist bei Erwerb maximal 12 Monate alt - gerechnet ab dem 1. Tag der Tageszulassung.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A 2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust muss die Neuanschaffung durch den Fahrzeugeigentümer des versicherten Fahrzeugs erfolgen, das neuangeschaffte Fahrzeug muss nachweislich als Ersatz des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs dienen.

AKB 2018 K 89.7

Classic

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 24 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des **Fahrzeugs Pkw**-ein und
- **der Pkw das Fahrzeug** befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Bei Tageszulassungen leisten wir die Neupreisschädigung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Zulassungsdauer auf den Kfz-Händler bzw. -Hersteller bei Erwerb beträgt maximal 30 Tage,
- der Kilometerstand bei Erwerb liegt unter 50 km und
- das Fahrzeug ist bei Erwerb maximal 12 Monate alt - gerechnet ab dem 1. Tag der Tageszulassung.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A 2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust muss die Neuanschaffung durch den Fahrzeugeigentümer des versicherten Fahrzeugs erfolgen. **Das neuangeschaffte Fahrzeug muss nachweislich als Ersatz des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs dienen.**

Comfort

Neupreisschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.2 Wir zahlen bei Pkw, Campingfahrzeugen und Krafträdern (ausgenommen Mietwagen, Taxen und Selbstfahrrervermiet-Pkw) den Neupreis des Fahrzeugs gemäß A 2.5.1.11 unter folgenden Voraussetzungen:

- Innerhalb von 36 Monaten nach Erstzulassung tritt ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust des **Fahrzeugs Pkw** ein und
- **der Pkw das Fahrzeug** befindet sich bei Eintritt des Schadenereignisses im Eigentum dessen, der ihn als Neufahrzeug vom Kfz-Händler oder Kfz-Hersteller erworben hat.

Bei Tageszulassungen leisten wir die Neupreisschädigung unter folgenden Voraussetzungen:

- Die Zulassungsdauer auf den Kfz-Händler bzw. -Hersteller bei Erwerb beträgt maximal 30 Tage,
- der Kilometerstand bei Erwerb liegt unter 50 km und
- das Fahrzeug ist bei Erwerb maximal 12 Monate alt - gerechnet ab dem 1. Tag der Tageszulassung.

Ein vorhandener Restwert des Fahrzeugs wird abgezogen.

A 2.5.1.3 Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Neupreisschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust muss die Neuanschaffung durch den Fahrzeugeigentümer des versicherten Fahrzeugs erfolgen. **Das neuangeschaffte Fahrzeug muss nachweislich als Ersatz des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs dienen.**

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

Comfort

Kaufwertentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.5 Bei Pkw, Campingfahrzeugen und Krafträdern (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet- und Leasingfahrzeuge), zahlen wir eine Kaufwertentschädigung des Gebrauchtfahrzeugs, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Zulassung auf Sie ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Bei einem Gebrauchtfahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug, welches zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits auf einen anderen Halter zugelassen und benutzt worden war, also weder um ein Neufahrzeug noch um eine Tageszulassung. Die Zahlung der Kaufwertentschädigung ist abhängig davon, dass das beschädigte Fahrzeug unrepariert veräußert oder verwertet wird und der Erwerb eines Ersatzfahrzeugs innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung nachgewiesen wird.

Compact, Classic und Comfort

A 2.5.1.6 GAP-Deckung bei fremdfinanzierten oder geleasteten Fahrzeugen

Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A 2.5.1.6.5 Wir ersetzen im Falle des Totalschadens, der Zerstörung oder bei Verlust des Fahrzeugs in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung nach A 2.5.1.1, A 2.5.2 bis A 2.5.8.3

- bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung in Textform geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Netto-Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Netto-Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Im Schadenfall haben Sie uns den Leasingvertrag, die Abrechnung und die Berechnung des Ablöswertes vorzulegen.
- bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Netto-Darlehensbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrages an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrages erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein. Im Schadenfall haben Sie uns den Finanzierungsvertrag und die entsprechende Abrechnung des Finanzierungsvertrages einzureichen.

A 2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A 2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig.....
- Bei einer fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten (ohne Vorlage der Reparaturkostenrechnung) werden nur durchschnittliche Stundenverrechnungssätze regionaler Fachwerkstätten erstattet. Aufschläge auf die vom Hersteller empfohlenen Ersatzteilpreise und Verbringungskosten werden nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen sind. Die Glasbruchschäden nach A 2.2.1.5 sind von der fiktiven Abrechnung ausgeschlossen.

Comfort

Kaufwertentschädigung bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust

A 2.5.1.5 Bei Pkw, Campingfahrzeugen und Krafträdern (ausgenommen Mietwagen, Taxen, Selbstfahrervermiet- und Leasingfahrzeuge), zahlen wir eine Kaufwertentschädigung des Gebrauchtfahrzeugs, wenn innerhalb von 24 Monaten nach dessen Zulassung auf Sie ein Totalschaden, eine Zerstörung oder ein Verlust eintritt. Bei einem Gebrauchtfahrzeug handelt es sich um ein Fahrzeug, welches zum Zeitpunkt des Erwerbs bereits auf einen anderen Halter zugelassen und benutzt worden war, also weder um ein Neufahrzeug noch um eine Tageszulassung. ~~Die Zahlung der Kaufwertentschädigung ist abhängig davon, dass das beschädigte Fahrzeug unrepariert veräußert oder verwertet wird und der Erwerb eines Ersatzfahrzeugs innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung nachgewiesen wird.~~ Wir zahlen die über den Wiederbeschaffungswert hinausgehende Kaufwertentschädigung nur in der Höhe, in der gesichert ist, dass die Entschädigung innerhalb eines Jahres nach ihrer Feststellung für die Reparatur des Fahrzeugs oder den Erwerb eines anderen Fahrzeugs verwendet wird. Bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust muss die Anschaffung durch den Fahrzeugigentümer des versicherten Fahrzeugs erfolgen. Das angeschaffte Fahrzeug muss nachweislich als Ersatz des beschädigten bzw. zerstörten Fahrzeugs dienen.

Compact, Classic und Comfort

A 2.5.1.6 GAP-Deckung bei fremdfinanzierten oder geleasteten Fahrzeugen

Was zahlen wir bei Totalschaden, Zerstörung oder Verlust?

A 2.5.1.6.5 Wir ersetzen im Falle des Totalschadens, der Zerstörung oder bei Verlust des Fahrzeugs in Ergänzung zu den Regeln der Kaskoversicherung nach A 2.5.1.1 **bis A 2.5.1.5**, A 2.5.2 bis A 2.5.8.3

- bei Leasingfahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert / **Neupreis / Kaufpreis** und dem sich aus dem Leasingvertrag errechnenden Leasing-Restbetrag am Schadentag, soweit der Leasinggeber eine entsprechende Nachforderung in Textform geltend macht. Der Leasing-Restbetrag ist die Summe der ausstehenden abgezinsten Netto-Leasing-Raten, anteiliger Restrate, abgezinstem Netto-Leasing-Restwert und noch nicht verbrauchter Mietvorauszahlung. Im Schadenfall haben Sie uns den Leasingvertrag, die Abrechnung und die Berechnung des Ablöswertes vorzulegen.
- bei kreditfinanzierten Fahrzeugen die Differenz zwischen dem Wiederbeschaffungswert / **Neupreis / Kaufpreis** und dem sich aus dem Darlehensvertrag errechnenden abgezinsten Netto-Darlehensbetrag am Schadentag, der bei vorzeitiger schadenbedingter Beendigung bzw. Kündigung des Darlehensvertrages an die Bank zu zahlen ist. Der Betrag vermindert sich um den Zinsvorteil, den die Bank durch die vorzeitige Beendigung des Darlehensvertrages erlangt. Das Darlehen muss nachweislich ausschließlich zur Finanzierung des Fahrzeugs aufgenommen worden sein. Im Schadenfall haben Sie uns den Finanzierungsvertrag und die entsprechende Abrechnung des Finanzierungsvertrages einzureichen.

A 2.5.2 Was zahlen wir bei Beschädigung?

Reparatur

A 2.5.2.1 Wird das Fahrzeug beschädigt, zahlen wir die für die Reparatur erforderlichen Kosten bis zu folgenden Obergrenzen:

- Wenn das Fahrzeug vollständig.....
- Bei einer fiktiven Abrechnung der Reparaturkosten (ohne Vorlage der Reparaturkostenrechnung) werden nur **durchschnittliche** Stundenverrechnungssätze **einer von uns zu benennenden regionalen Fachwerkstätten Fachwerkstatt** erstattet. Aufschläge auf die vom Hersteller empfohlenen Ersatzteilpreise und Verbringungskosten werden nur ersetzt, wenn und soweit sie tatsächlich angefallen sind. Die Glasbruchschäden nach A 2.2.1.5 sind von der fiktiven Abrechnung ausgeschlossen.

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

Comfort

A 2.5.2.4 Ausgleich einer Wertminderung

Wenn Ihr versichertes Fahrzeug (beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder) aufgrund eines Unfalls nach A 2.2.2.2 oder eines Zusammenstoßes mit einem Tier nach A 2.2.1.4 beschädigt wird und die für die Reparatur erforderlichen, erstattungsfähigen Kosten mehr als 1.000 Euro betragen, zahlen wir einen Betrag wegen Wertminderung. Dieser Betrag bemisst sich nach den Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer wie folgt:

- 10 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im ersten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 7 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im zweiten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 5 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im dritten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 4 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im vierten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs

eingetreten ist.

Die Wertminderung wird nicht erstattet, wenn der Schaden nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung eingetreten ist oder die Laufleistung des Fahrzeugs 100.000km übersteigt. Im Falle eines Totalschadens oder bei Nichtbeachtung der vereinbarten Werkstattbindung nach A 2.10 erstatten wir ebenfalls keine Wertminderung.

Diese Regelungen gelten nicht für Leasing-Fahrzeuge.

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

A 3 Schutzbrief

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Comfort

A 2.5.2.4 Ausgleich einer Wertminderung

Wenn Ihr versichertes Fahrzeug (beschränkt auf Pkw, Campingfahrzeuge und Krafträder) aufgrund eines Unfalls nach A 2.2.2.2 oder eines Zusammenstoßes mit einem Tier nach A 2.2.1.4 beschädigt wird und die für die Reparatur erforderlichen, erstattungsfähigen Kosten mehr als 1.000 Euro betragen, zahlen wir einen Betrag wegen Wertminderung. Dieser Betrag bemisst sich nach den Reparaturkosten ohne Mehrwertsteuer wie folgt:

- 10 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im ersten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 7 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im zweiten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 5 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im dritten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs,
- 4 % der Reparaturkosten, wenn der Schaden im vierten Jahr ab Erstzulassung des Fahrzeugs

eingetreten ist.

Die Wertminderung wird nicht erstattet, wenn der Schaden nach Ablauf des vierten Jahres nach der Erstzulassung eingetreten ist oder die Laufleistung des Fahrzeugs 100.000 km übersteigt. Im Falle eines Totalschadens oder bei Nichtbeachtung der vereinbarten Werkstattbindung nach A 2.10 erstatten wir ebenfalls keine Wertminderung.

Diese Regelungen gemäß A 2.5.2.4 gelten nicht für Leasing-Fahrzeuge.

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 2.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an **Privatfahrten** oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

A 3 Schutzbrief

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 3.9.2 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an **Privatfahrten** oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

A 4 Kfz-Unfallversicherung

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 4.13.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

A 4 Kfz-Unfallversicherung

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 4.13.3 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an **Privatfahrten** oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

A 5 Fahrerschutzversicherung

Compact, Classic und Comfort

A 5.6 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A 5.6.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts in folgendem Umfang:

- Verdienstausschlag für eine Dauer von maximal 12 Monaten und bis monatlich 2.000 Euro brutto
- Notwendige medizinische, soziale und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen für eine Dauer von maximal 12 Monaten und bis 50.000 Euro
- Erforderliche behindertengerechte Umbaumaßnahmen bis maximal 50.000 Euro
- Witwen- bzw. Waisenrente in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
- Heilbehandlungskosten in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
- Beerdigungskosten bis 3.500 Euro
- Die Kosten eines Rechtsanwaltes ersetzen wir nur, wenn die Zahlung der Entschädigung festgestellt ist und wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.

Wenn der berechnete Fahrer nach den Bestimmungen dieser Police einen Ausgleich in Form von wiederkehrenden Leistungen fordern kann, hat der Versicherer das Recht, diese zum 7. Jahrestag des Unfalles für die Zukunft durch eine einmalige Kapitalzahlung abzufinden. Die Höhe der künftigen wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich dabei nach deren tatsächlicher durchschnittlicher Höhe in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag.

A 5 Fahrerschutzversicherung

Compact, Classic und Comfort

A 5.6 Was leisten wir in der Fahrerschutzversicherung?

Was wir ersetzen

A 5.6.1 Wir ersetzen den unfallbedingten Personenschaden so, als ob ein Dritter schadenersatzpflichtig wäre. Dabei leisten wir nach den deutschen gesetzlichen Schadenersatzbestimmungen des Privatrechts in folgendem Umfang:

- Verdienstausschlag für eine Dauer von maximal 12 Monaten und bis monatlich 2.000 ~~EUR~~ EUR brutto
- Notwendige medizinische, soziale und berufliche Rehabilitationsmaßnahmen für eine Dauer von maximal 12 Monaten und bis 50.000 ~~EUR~~ EUR
- Erforderliche behindertengerechte Umbaumaßnahmen bis maximal 50.000 ~~EUR~~ EUR
- Witwen- bzw. Waisenrente in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
- Heilbehandlungskosten in Anlehnung an sozialversicherungsrechtliche Bestimmungen
- Beerdigungskosten bis 3.500 ~~EUR~~ EUR
- Die Kosten eines Rechtsanwaltes ersetzen wir nur, wenn die Zahlung der Entschädigung festgestellt ist und wir mit der Zahlung der Entschädigung im Verzug sind.

Wenn der berechnete Fahrer nach den Bestimmungen dieser Police einen Ausgleich in Form von wiederkehrenden Leistungen fordern kann, hat der Versicherer das Recht, diese zum 7. Jahrestag des Unfalles für die Zukunft durch eine einmalige Kapitalzahlung abzufinden. Die Höhe der künftigen wiederkehrenden Leistungen bestimmt sich dabei nach deren tatsächlicher durchschnittlicher Höhe in den letzten 3 Jahren vor dem Stichtag.

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 5.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

Compact, Classic und Comfort

Rennen und Fahrveranstaltungen

A 5.8.6 Kein Versicherungsschutz besteht für Schäden, die bei Beteiligung an **Privatfahrten** oder behördlich genehmigten kraftfahrt-sportlichen Veranstaltungen entstehen, bei denen es auf Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit ankommt. Dies gilt auch für dazugehörige Übungsfahrten.

Ebenfalls besteht kein Versicherungsschutz bei Beteiligung an jeglichen Fahrveranstaltungen oder Fahrten auf einer Motorsportstrecke (z. B. Gleichmäßigkeitsfahrten oder Touristenfahrten), auch wenn eine solche Strecke zeitweise für den öffentlichen Straßenverkehr freigegeben ist (z. B. Nürburgring).

Hinweis: Die Teilnahme an nicht genehmigten Rennen stellt eine Verletzung Ihrer Pflichten nach D 1.1.4 dar.

A 8 Innovationsklausel

Comfort

A 8 Künftige Bedingungsverbesserungen

A.8.1 Wenn wir die im Abschnitt A der AKB comfort genannten Leistungen für Neuverträge in der Produktlinie comfort ändern, finden Leistungsverbesserungen automatisch und ohne Mehrprämie auch auf Ihren Vertrag Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, dass Versicherungsschutz für die jeweilige Versicherungsart abgeschlossen wurde.

A 8.2 Künftige Leistungserweiterungen, die bei Neuverträgen in der Produktlinie comfort nur gegen zusätzliche Prämie versichert werden können, sind hiervon ausgenommen.

A 8.3 Die künftigen Bedingungsverbesserungen gelten nur für Versicherungsverträge von Pkw.

A 8 Innovationsklausel

Comfort

A 8 Künftige Bedingungsverbesserungen (**Leistungsupdate**)

A.8.1 Wenn wir die im Abschnitt A der AKB comfort genannten Leistungen für Neuverträge in der Produktlinie comfort ändern, finden Leistungsverbesserungen automatisch und ohne Mehrprämie auch auf Ihren Vertrag Anwendung. Voraussetzung hierfür ist, dass Versicherungsschutz für die jeweilige Versicherungsart abgeschlossen wurde.

A 8.2 Künftige Leistungserweiterungen, die bei Neuverträgen in der Produktlinie comfort nur gegen zusätzliche Prämie versichert werden können, sind hiervon ausgenommen.

A 8.3 Die künftigen Bedingungsverbesserungen gelten nur für Versicherungsverträge von Pkw.

TEIL B: Beginn des Vertrags und vorläufiger Versicherungsschutz

Compact, Classic und Comfort

Kaskoversicherung, Schutzbrief, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung

B 2.2 In der Kaskoversicherung, Schutzbriefversicherung, Kfz-Unfallversicherung und Fahrerschutzversicherung haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

Compact, Classic und Comfort

Kaskoversicherung, Schutzbrief, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung **sowie Auslandschadenschutz**

B 2.2 In der Kaskoversicherung, Schutzbriefversicherung, Kfz-Unfallversicherung und Fahrerschutzversicherung **sowie beim Auslandschadenschutz** haben Sie vorläufigen Versicherungsschutz nur, wenn wir dies ausdrücklich zugesagt haben. Der Versicherungsschutz beginnt zum vereinbarten Zeitpunkt.

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

TEIL G: Laufzeit und Kündigung des Vertrags, Veräußerung des Fahrzeugs

Compact, Classic und Comfort

G 2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadenereignis

G 2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. Die Kündigung muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Compact, Classic und Comfort

G 3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadenereignis

G 3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. In der Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung, sowie beim Schutzbrief, muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Leistung in Textform zugehen. Die Kündigung muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die Entschädigung oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G 4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G 4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, Kfz-Unfall- und Fahrerschutzversicherung, sowie der Schutzbrief, sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

Compact, Classic und Comfort

G 2 Wann und aus welchem Anlass können Sie den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadenereignis

G 2.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können Sie den Vertrag kündigen. **In der Kasko-, Kfz-Unfall-, Fahrerschutzversicherung und beim Schutzbrief sowie beim Auslandschadenschutz ist die Kündigung wirksam, wenn sie uns innerhalb eines Monats zugeht, nachdem wir Sie in Textform darüber informierten, ob und in welcher Höhe wir leisten.** Die Kündigung **in der Kfz-Haftpflichtversicherung** muss uns innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die **erste (Teil-)Zahlung Entschädigung** zugehen oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können Sie in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Compact, Classic und Comfort

G 3 Wann und aus welchem Anlass können wir den Versicherungsvertrag kündigen?

Kündigung nach einem Schadenereignis

G 3.3 Nach dem Eintritt eines Schadenereignisses können wir den Vertrag kündigen. In der Kasko-, **Kfz-Unfall-, Fahrerschutzversicherung und beim Schutzbrief sowie beim Auslandschadenschutz** muss Ihnen die Kündigung innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die **erste (Teil-)Zahlung Leistung** in Textform zugehen. Die Kündigung **in der Kfz-Haftpflichtversicherung** muss Ihnen innerhalb eines Monats nach Beendigung der Verhandlungen über die **erste (Teil-)Zahlung Entschädigung** oder innerhalb eines Monats zugehen, nachdem wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung unsere Leistungspflicht anerkannt oder zu Unrecht abgelehnt haben. Das gleiche gilt, wenn wir Ihnen in der Kfz-Haftpflichtversicherung die Weisung erteilen, es über den Anspruch des Dritten zu einem Rechtsstreit kommen zu lassen. Außerdem können wir in der Kfz-Haftpflichtversicherung den Vertrag bis zum Ablauf eines Monats seit der Rechtskraft des im Rechtsstreit mit dem Dritten ergangenen Urteils kündigen.

Unsere Kündigung wird einen Monat nach ihrem Zugang bei Ihnen wirksam.

G 4 Kündigung einzelner Versicherungsarten

G 4.1 Die Kfz-Haftpflicht-, Kasko-, **Kfz-Unfall-, Fahrerschutzversicherung und der Schutzbrief sowie der Auslandschadenschutz** sind jeweils rechtlich selbstständige Verträge. Die Kündigung eines dieser Verträge berührt das Fortbestehen anderer nicht.

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

TEIL I: Schadenfreiheitsrabatt-System

Compact, Classic und Comfort

I 2.2 Sondererbestufung eines Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2

I 2.2.1 Sondererbestufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad (Wagniskennziffer 003, 014, 024) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein Kraftrad (Wagniskennziffer 003) zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder...

Classic und Comfort

I 2.2.2 Sondererbestufung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagenregelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad (WKZ 003) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und...

Classic und Comfort

I 2.2.3 Sondererbestufung in SF-Klasse 2 (Eltern-Kindregelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad (WKZ 003) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf ein Elternteil bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und...

I 2.2.4 Sondererbestufung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagenregelung für Krafträder)

Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad (WKZ 003) ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Kraftrad zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und...

Compact, Classic und Comfort

I 2.2 Sondererbestufung eines Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad in SF-Klasse ½ oder SF-Klasse 2

I 2.2.1 Sondererbestufung in SF-Klasse ½

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Zweirad **i. S. Anh. 6 Ziff. 2 u. 4 (Wagniskennziffer 003, 014, 024)** ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6., wird er in die SF-Klasse ½ eingestuft, wenn

- a) auf Sie bereits ein Pkw oder ein Kraftrad **i. S. Anh. 6 Ziff. 4 (Wagniskennziffer 003)** zugelassen ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung mindestens in die SF-Klasse ½ eingestuft ist, oder...

Classic und Comfort

I 2.2.2 Sondererbestufung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagenregelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad **i. S. Anh. 6 Ziff. 4 (WKZ 003)** ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und...

Classic und Comfort

I 2.2.3 Sondererbestufung in SF-Klasse 2 (Eltern-Kindregelung)

Beginnt Ihr Vertrag für einen Pkw, Campingfahrzeug oder Kraftrad **i. S. Anh. 6 Ziff. 4 (WKZ 003)** ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf ein Elternteil bereits ein Pkw zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und...

I 2.2.4 Sondererbestufung in SF-Klasse 2 (verbesserte Zweitwagenregelung für Krafträder)

Beginnt Ihr Vertrag für ein Kraftrad **i. S. Anh. 6 Ziff. 4 (WKZ 003)** ohne Übernahme eines Schadenverlaufs nach I 6, wird er in die SF-Klasse 2 eingestuft, wenn

- auf Sie, Ihren Ehepartner, Ihren eingetragenen Lebenspartner oder Ihren mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Lebenspartner bereits ein Kraftrad zugelassen und bei uns versichert ist, der zu diesem Zeitpunkt in der Kfz-Haftpflichtversicherung ohne Sondereinstufung mindestens in die SF-Klasse 2 eingestuft ist, und...

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

Anhang 1: Tabellen zum Schadenfreiheitsrabatt-System

Classic

6.1 Einstufung von Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen und Hub- und Gabelstapler in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
20 und mehr	SF 20	20	40
19	SF 19	21	42
18	SF 18	22	43
17	SF 17	23	44
16	SF 16	24	45
15	SF 15	25	46
14	SF 14	26	47
13	SF 13	27	48
12	SF 12	28	49
11	SF 11	29	50
10	SF 10	30	52
9	SF 9	32	54
8	SF 8	34	56
7	SF 7	36	58
6	SF 6	38	60
5	SF 5	40	65
4	SF 4	45	70
3	SF 3	50	75
2	SF 2	60	80
1	SF 1	70	90
–	SF ½	80	95
–	0	100	100
–	M	130	170

Classic

6.1 Einstufung von Lkw im Werkverkehr, Landwirtschaftlichen Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämiensätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Prämiensatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
Kalenderjahre			
30 und mehr	SF 30	22	45
29	SF 29	23	46
28	SF 28	23	46
27	SF 27	24	47
26	SF 26	24	47
25	SF 25	25	47
24	SF 24	25	48
23	SF 23	25	48
22	SF 22	26	49
21	SF 21	27	49
20	SF 20	27	50
19	SF 19	28	50
18	SF 18	29	51
17	SF 17	30	52
16	SF 16	31	53
15	SF 15	32	53
14	SF 14	33	54
13	SF 13	34	55
12	SF 12	35	57
11	SF 11	37	58
10	SF 10	39	59
9	SF 9	41	61
8	SF 8	43	63
7	SF 7	46	65
6	SF 6	50	67
5	SF 5	55	70
4	SF 4	60	75
3	SF 3	65	80
2	SF 2	70	85
1	SF 1	80	90
–	SF ½	85	95
–	0	100	100
–	M	150	140

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

Classic

Classic

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen und Hub- und Gabelstapler

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw im Werkverkehr, Landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

6.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
20	10	4	1	M
19	8	3	½	M
18	8	3	½	M
17	8	3	½	M
16	7	3	½	M
15	7	3	½	M
14	6	2	½	M
13	6	2	½	M
12	5	2	½	M
11	5	2	½	M
10	4	1	0	M
9	4	1	0	M
8	3	½	0	M
7	3	½	0	M
6	2	½	0	M
5	2	½	0	M
4	1	0	M	M
3	½	0	M	M
2	½	0	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
30	13	6	1	M
29	13	6	1	M
28	13	6	1	M
27	12	5	½	M
26	12	5	½	M
25	11	5	½	M
24	11	5	½	M
23	10	4	½	M
22	10	4	½	M
21	10	4	½	M
20	9	4	½	M
19	9	4	½	M
18	8	3	0	M
17	8	3	0	M
16	7	3	0	M
15	7	3	0	M
14	6	2	0	M
13	6	2	0	M
12	5	1	0	M
11	5	1	0	M
10	4	1	0	M
9	4	1	0	M
8	3	½	0	M
7	3	½	0	M
6	2	0	M	M
5	1	0	M	M
4	1	0	M	M
3	½	0	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

Classic

Classic

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lieferwagen, Lkw, Zugmaschinen, Krankenwagen, Leichenwagen, Busse, Abschleppwagen und Hub- und Gabelstapler

6.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw im Werkverkehr, Landwirtschaftliche Zugmaschinen, Krankenwagen und Leichenwagen

6.2.2 Vollkaskoversicherung

6.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
20	6	1	0	M
19	5	1	0	M
18	5	1	0	M
17	5	1	0	M
16	4	½	0	M
15	4	½	M	M
14	4	½	M	M
13	4	½	M	M
12	3	0	M	M
11	3	0	M	M
10	3	0	M	M
9	2	0	M	M
8	2	0	M	M
7	2	0	M	M
6	1	0	M	M
5	1	M	M	M
4	½	M	M	M
3	0	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
30	9	2	0	M
29	8	2	0	M
28	8	2	0	M
27	8	2	0	M
26	8	2	0	M
25	8	2	0	M
24	7	2	0	M
23	7	2	0	M
22	7	2	0	M
21	6	1	0	M
20	6	1	0	M
19	6	1	0	M
18	6	1	0	M
17	5	1	0	M
16	5	1	0	M
15	5	1	0	M
14	4	½	M	M
13	4	½	M	M
12	4	½	M	M
11	3	0	M	M
10	3	0	M	M
9	2	0	M	M
8	2	0	M	M
7	2	0	M	M
6	1	0	M	M
5	1	0	M	M
4	½	M	M	M
3	0	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

Classic

Classic

- 7 Lkw im gewerblichen Güterverkehr, Lehr-Lkw, Lkw im Umzugsverkehr und Zugmaschinen
- 7.1 Einstufung von Lkw im gewerblichen Güterverkehr, Lehr-Lkw, Lkw im Umzugsverkehr und Zugmaschinen in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämienätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Prämienatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
20 und mehr	SF 20	20	40
19	SF 19	21	42
18	SF 18	22	43
17	SF 17	23	44
16	SF 16	24	45
15	SF 15	25	46
14	SF 14	26	47
13	SF 13	27	48
12	SF 12	28	49
11	SF 11	29	50
10	SF 10	30	52
9	SF 9	32	54
8	SF 8	34	56
7	SF 7	36	58
6	SF 6	38	60
5	SF 5	40	65
4	SF 4	45	70
3	SF 3	50	75
2	SF 2	60	80
1	SF 1	70	90
–	SF ½	80	95
–	0	100	100
–	M	130	170

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

Classic

Classic

7.2 Rückstufung im Schadenfall bei Lkw im gewerblichen Güterverkehr, Lehr-Lkw, Lkw im Umzugsverkehr und Zugmaschinen

7.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
20	10	4	1	M
19	8	3	½	M
18	8	3	½	M
17	8	3	½	M
16	7	3	½	M
15	7	3	½	M
14	6	2	½	M
13	6	2	½	M
12	5	2	½	M
11	5	2	½	M
10	4	1	0	M
9	4	1	0	M
8	3	½	0	M
7	3	½	0	M
6	2	½	0	M
5	2	½	0	M
4	1	0	M	M
3	½	0	M	M
2	½	0	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

7.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
20	6	1	0	M
19	5	1	0	M
18	5	1	0	M
17	5	1	0	M
16	4	½	0	M
15	4	½	M	M
14	4	½	M	M
13	4	½	M	M
12	3	0	M	M
11	3	0	M	M
10	3	0	M	M
9	2	0	M	M
8	2	0	M	M
7	2	0	M	M
6	1	0	M	M
5	1	M	M	M
4	½	M	M	M
3	0	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

Classic

Classic

- 8 Busse, Abschleppwagen und Hub- und Gabelstapler**
8.1 Einstufung von Busse, Abschleppwagen und Hub- und Gabelstapler in Schadenfreiheitsklassen (SF-Klassen) und Prämienätze

Dauer des schadenfreien ununterbrochenen Verlaufs	SF-Klasse	Prämienatz in %	
		Kfz-Haftpflicht	Vollkasko
30 und mehr	SF 30	22	/
29	SF 29	23	
28	SF 28	23	
27	SF 27	24	
26	SF 26	24	
25	SF 25	25	
24	SF 24	25	
23	SF 23	25	
22	SF22	26	
21	SF 21	27	
20	SF 20	27	
19	SF 19	28	50
18	SF 18	29	51
17	SF 17	30	52
16	SF 16	31	53
15	SF 15	32	53
14	SF 14	33	54
13	SF 13	34	55
12	SF 12	35	57
11	SF 11	37	58
10	SF 10	39	59
9	SF 9	41	61
8	SF 8	43	63
7	SF 7	46	65
6	SF 6	50	67
5	SF 5	55	70
4	SF 4	60	75
3	SF 3	65	80
2	SF 2	70	85
1	SF 1	80	90
–	SF ½	85	95
–	0	100	100
–	M	150	140

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

Classic

Classic

8.2 Rückstufung im Schadenfall bei Busse, Abschleppwagen und Hub- und Gabelstapler

8.2.1 Kfz-Haftpflichtversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
30	13	6	1	M
29	13	6	1	M
28	13	6	1	M
27	12	5	½	M
26	12	5	½	M
25	11	5	½	M
24	11	5	½	M
23	10	4	½	M
22	10	4	½	M
21	10	4	½	M
20	9	4	½	M
19	9	4	½	M
18	8	3	0	M
17	8	3	0	M
16	7	3	0	M
15	7	3	0	M
14	6	2	0	M
13	6	2	0	M
12	5	1	0	M
11	5	1	0	M
10	4	1	0	M
9	4	1	0	M
8	3	½	0	M
7	3	½	0	M
6	2	0	M	M
5	1	0	M	M
4	1	0	M	M
3	½	0	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	0	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

Classic

Classic

8.2 Rückstufung im Schadenfall bei Busse, Abschleppwagen und Hub- und Gabelstapler

8.2.2 Vollkaskoversicherung

Aus SF Klasse	1 Schaden	2 Schäden	3 Schäden	4 und mehr Schäden
Nach Klasse				
20	6	1	0	M
19	6	1	0	M
18	6	1	0	M
17	5	1	0	M
16	5	1	0	M
15	5	1	0	M
14	4	½	M	M
13	4	½	M	M
12	4	½	M	M
11	3	0	M	M
10	3	0	M	M
9	2	0	M	M
8	2	0	M	M
7	2	0	M	M
6	1	0	M	M
5	1	0	M	M
4	½	M	M	M
3	0	M	M	M
2	0	M	M	M
1	0	M	M	M
½	M	M	M	M
0	M	M	M	M
M	M	M	M	M

Anhang 2: Merkmale zur Prämienberechnung

Compact, Classic und Comfort

1.3 < - entfällt - >

Compact, Classic und Comfort

1.6 Fahrerkreis

■ Familienfahrer

Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Versicherungsnehmer und dessen Familie gefahren. Zur Familie werden in häuslicher Gemeinschaft lebenden Ehe- bzw. Lebenspartner, deren Eltern und Kinder sowie die Geschwister gezählt.

Im Versicherungsvertrag wird ein jüngster Familienfahrer festgelegt. Nur Familienmitglieder, die gleich alt oder älter als das im Vertrag hinterlegte Alter des jüngsten Familienfahrers sind, dürfen das versicherte Fahrzeug fahren.

Falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, kann der Fahrerkreis „Familienfahrer“ nicht ausgewählt werden.

■ Sonstige Fahrer

Das Fahrzeug wird von beliebig berechtigten Personen gefahren.

Im Versicherungsvertrag wird eine absolute Altersgrenze festgelegt. Es dürfen nur die beliebigen Fahrer das Fahrzeug nutzen, die gleich alt oder älter als das festgelegte absolute Alter sind.

Compact, Classic und Comfort

Neu – Diebstahlschutz

1.3 Diebstahlschutz

Für Versicherungsverträge von Pkw wird ein Prämiennachlass in der Kaskoversicherung gewährt, wenn Sie uns nachweisen, dass eine der folgenden Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Entwendung des versicherten Fahrzeugs vorgenommen bzw. verbaut wurde:

■ Auto-DNA

Bei der künstlichen Auto-DNA handelt es sich um einen UV-reflektierenden Lack, der auf die Fahrzeugteile gesprüht wird. In dem Lack sind Mikro-Dots integriert, welche eine numerische Codierung wiedergeben. Anhand der Codes lassen sich das Fahrzeug bzw. die Fahrzeugteile einem Besitzer zuordnen.

■ Passives Ortungssystem

Eine im Fahrzeug verbaute Box mit Batteriebetrieb wird im Fahrzeug versteckt und erst im Falle eines Diebstahls aktiviert. Das Ortungssystem kann von Dieben auf elektronischem Weg nicht aufgespürt werden. Die Box bzw. der Tracker beinhaltet mehrere integrierte, sich ergänzende Ortungsmöglichkeiten, die eine exakte Positionsbestimmung auch unter schwierigen Bedingungen ermöglichen.

Compact, Classic und Comfort

Neu – Ältester Fahrer

1.6 Fahrerkreis

■ Familienfahrer

Das Fahrzeug wird ausschließlich vom Versicherungsnehmer und dessen Familie gefahren. Zur Familie werden in häuslicher Gemeinschaft lebende Ehe- bzw. Lebenspartner, deren Eltern und Kinder sowie die Geschwister gezählt.

Im Versicherungsvertrag werden ein jüngster und ein ältester Familienfahrer festgelegt. Es dürfen nur Familienmitglieder das versicherte Fahrzeug fahren, wenn sie gleich alt oder älter als das im Vertrag hinterlegte Alter des jüngsten Familienfahrers sowie gleich alt oder jünger als das im Vertrag hinterlegte Alter des ältesten Familienfahrers sind.

Falls der Versicherungsnehmer eine juristische Person ist, kann der Fahrerkreis „Familienfahrer“ nicht ausgewählt werden.

■ Sonstige Fahrer

Das Fahrzeug wird von beliebig berechtigten Personen gefahren.

Im Versicherungsvertrag wird eine absolute Altersgrenze für den jüngsten und für den ältesten Fahrer festgelegt. Es dürfen nur die berechtigten Fahrer das Fahrzeug nutzen, die gleich alt oder älter als das festgelegte absolute Alter des jüngsten Fahrers und gleich alt oder jünger als das festgelegte absolute Alter des ältesten Fahrers sind.

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

Compact, Classic und Comfort

Neu – Finanzierungsart

1.17 Finanzierungsart

Die Prämien für Versicherungsverträge von Pkw richten sich nach der Finanzierungsart Ihres Fahrzeugs. Folgende Finanzierungsarten sind möglich:

- Barkauf

Ihr Fahrzeug ist eigenfinanziert. Das heißt, dass Sie das Fahrzeug mit Ihrem eigenen Kapital vollständig und selbst z. B. in bar bezahlt haben.

- Finanzierung

Ihr Fahrzeug ist fremdfinanziert. Sie haben zum Erwerb Ihres Fahrzeugs einen Darlehens- bzw. Kreditvertrag abgeschlossen.

- Leasing

Ihr Fahrzeug haben Sie über einen Leasingvertrag gemietet. Es besteht somit ein Nutzungsüberlassungsvertrag zwischen einem Leasinggeber und Ihnen als Leasingnehmer.

- Fullservice Privat

Ihr Fahrzeug haben Sie als Privatkunde über einen Fullservice-Leasingvertrag gemietet. In Ihrer Leasingrate sind ebenfalls die Kosten für Wartung und Verschleiß enthalten.

- Fullservice Gewerbe

Ihr Fahrzeug haben Sie als Gewerbekunde über einen Fullservice-Leasingvertrag gemietet. In Ihrer Leasingrate sind ebenfalls die Kosten für Wartung und Verschleiß enthalten.

AKB 2017 K 89.6

AKB 2018 K 89.7

Anhang 6: Art und Verwendung von Fahrzeugen

Compact, Classic und Comfort

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich Fahrer) geeignet und bestimmt sind.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind Wohnmobile, die als sonstige Kraftfahrzeuge zugelassen sind.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur Verrichtung von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lieferwagen

Lieferwagen sind als Lastkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) bis zu 3,5 t.

22 Lkw

Lkw sind Lastkraftwagen mit einer zulässigen Gesamtmasse (bzw. Gesamtgewicht) von mehr als 3,5 t.

Compact, Classic und Comfort

5 Pkw

Pkw sind als Personenkraftwagen zugelassene Kraftfahrzeuge mit **höchstens acht Sitzplätzen außer dem Fahrersitz**, mit Ausnahme von Mietwagen, Taxen und Selbstfahrervermietfahrzeugen.

10 Kraftomnibusse

Kraftomnibusse sind Kraftfahrzeuge und Anhänger, die nach ihrer Bauart und Ausstattung zur Beförderung von mehr als neun Personen (einschließlich **Fahrer**) geeignet und bestimmt sind.

11 Campingfahrzeuge

Campingfahrzeuge sind **als Wohnmobile zugelassene Fahrzeuge**.

20 Selbstfahrende Arbeitsmaschinen

Selbstfahrende Arbeitsmaschinen sind Fahrzeuge, die nach ihrer Bauart und ihren besonderen mit dem Fahrzeug fest verbundenen Einrichtungen zur **Leistung Verrichtung** von Arbeit – nicht zur Beförderung von Personen oder Gütern – bestimmt und geeignet sind **und die zu einer vom Bundesminister für Verkehr bestimmten Art solcher Fahrzeuge gehören** (z. B. Selbstlader, Bagger, Greifer, Kran-Lkw sowie Räum- und Bergungsfahrzeuge, auch wenn sie zu Abschleppzwecken mitverwendet werden).

21 Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen)

Lkw bis 3,5 t zulässige Gesamtmasse (Lieferwagen) sind zur **Güterbeförderung** zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von bis zu 3,5 t.

22 Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse

Lkw über 3,5 t zulässige Gesamtmasse sind zur **Güterbeförderung** zugelassene Kraftfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von mehr als 3,5 t.